

Satzung
des
Golf Club Lothersand e. V.
Sorgbrück

02. April 2014

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Golf Club Lohersand e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer VR 2723 FL eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Sorgbrück.

Die Anschrift lautet 24806 Sorgbrück, Am Golfplatz.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.

(2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion/Position als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder,
- jugendliche Mitglieder,
- Junioren,
- Firmenmitglieder,

- befristete Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- passive Mitglieder,
- Ehrenmitglieder,
- Zweitmitglieder,
- Gastmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht Mitglieder der Absätze 3 bis 9 sind.

(3) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Als Junioren gelten Mitglieder ab dem 18. Geburtstag, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung bzw. Studium befinden und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Mitglieder ab dem 18. Geburtstag nach Abschluss der Ausbildung bis zum 30. Geburtstag.

(4) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der erweiterte Vorstand (§ 8 Abs. 2) legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des erweiterten Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.

(5) Als befristete Mitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand (§ 8 Abs. 2) beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist.

(6) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.

(7) Zweitmitglieder sind Personen, die auch ordentliche Mitglieder in anderen deutschen Golfclubs sind. Juristische Personen können nicht Zweitmitglieder werden.

(8) Gastmitglieder sind auswärtige Mitglieder mit Sonderstatus im Rahmen besonderer Vereinbarungen.

(9) Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.

(10) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens,

b) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft,

c) durch Austritt des Mitglieds,

d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,

e) durch Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand gemäß § 7 Ziffer 1 anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

a) Verwarnung,

b) befristete Wettspielsperre,

c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golfsport Ausübenden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit

Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat im Sinne von § 12 Abs. 1-3 entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des erweiterten Vorstandes. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Vorstand gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages, einer Umlage bzw. einer Investitionsumlage im Rückstand ist.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) der erweiterte Vorstand,
- (3) die Mitgliederversammlung,
- (4) die Kassenprüfer,
- (5) der Ehrenrat

§ 8

Vorstand

(1) „Vorstand“ i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den

Vorsitzenden einzeln oder seinen Stellvertreter und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.

(2) Der „erweiterte Vorstand“ besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden (Vorstand),
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand),
- c) dem/der Schatzmeister/in (Vorstand),
- d) dem/der Platzwart/in,
- e) dem/der Spielführer/in,
- f) dem/der Jugendwart/in,
- g) dem Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit/Marketing

h) dem Mitglied für Haus/Haustechnik.

Er führt die Geschäfte des Vereins (Entscheidungszuständigkeit im Innenverhältnis).

(3) Vorstand und erweiterter Vorstand werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer (erweiterter) Vorstand wirksam gewählt ist.

Die Wahl des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB erfolgt im Wechsel. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters findet in dem auf die Wahl des Vorsitzenden folgenden Jahr statt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands während seiner Amtsperiode aus, ist ein Ersatzmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. Für die Dauer des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bis zur Nachwahl des Ersatzmitgliedes durch die Mitgliederversammlung wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein darf und solange im Amt bleibt, bis ein Ersatzmitglied wirksam durch die Mitgliederversammlung gewählt ist. Die Rechte der Mitgliederversammlung sind davon unbenommen.

(4) Die Beschlussfassung des erweiterten Vorstands regeln die §§ 32, 34 BGB. Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Einzelheiten können vom erweiterten Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des erweiterten Vorstandes;
- c) Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands;
- d) Wahl des erweiterten Vorstands;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
- g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der erweiterte Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
- h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes (§ 4 Abs. 4);
- i) Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit gem. § 12.

(2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich bis spätestens zum 30. April eines jeden Jahres abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche

Einladung mittels einfachem Brief, Telebrief oder, sofern die Zustimmung des Mitgliedes vorliegt, durch E-Mail an die letztbekannte Anschrift/E-Mail Anschrift des Mitgliedes einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag und endet an dem der Versammlung vorausgehenden Tag.

(3) Es kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung in der für die ordentliche Mitgliederversammlung vorgesehenen Form einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag mit Tagesordnung stellen.

(4) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom erweiterten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Über die Zulassung von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(6) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Junioren, Firmenmitglieder durch den dem Vorstand gem. § 4 Abs. 4 schriftlich zu benennenden Vertreter und Ehrenmitglieder.

(7) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit nach wiederholter Stichwahl entscheidet das Los.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Ausschüsse

(1) Der erweiterte Vorstand beruft die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer von drei Jahren.

Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

(2) Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder weitere Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

§ 11

Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Die beiden Kassenprüfer/innen sind im Wechsel für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. § 8 Abs. 3 gilt nicht entsprechend.

§ 12

Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung.

(2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus 3 Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(3) Die Beschlussfassung des Ehrenrats regelt eine Geschäftsordnung.

§ 13

Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Die individuelle Ausgestaltung der sich ergebenden vertraglichen Vereinbarungen liegt beim erweiterten Vorstand (§ 8 Abs.2).

(4) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen

durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden

nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(9) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 14

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

(1)

a) Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag und eine Investitionsumlage zu entrichten. Jugendliche, passive und fördernde Mitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag und keine Investitionsumlage.

b) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt, nachdem er die Mitgliederversammlung dazu angehört hat.

c) Die Höhe der Investitionsumlage, auch in Darlehensform, wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt, nachdem er die Mitgliederversammlung unter Angabe eines konkreten Investitionsvorhabens angehört hat.

(2)

a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 15.03. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Jugendliche, passive und fördernde Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.

b) Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

c) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

(3)

Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des erweiterten Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und 50% des Jahresbeitrags nicht übersteigt.

(4)

Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagedarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.

(5)

Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 15

Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 16

Datenschutz

(1) Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen und zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen, der Postleitzahl des Wohnsitzes, der Mitgliedsnummer, der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den Deutschen Golf Verband. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(3) Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.

(4) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Ferner hat das betroffene Mitglied das Recht auf:

a) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

b) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist,

d) Berichtigung, Sperrung oder Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn ein sonstiges hinreichendes schutzwürdiges Interesse auf seiner Seite besteht.

(6) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken für den Jugendsport in Schleswig-Holstein zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.